



**Traktandum 11 / Finanzierung der Ergänzungsleistungen zur AHV für Heimbewohnerinnen und -bewohner; Entwürfe Änderungen des kantonalen Ergänzungsleistungsgesetzes und des Betreuungs- und Pflegegesetzes / Gesundheits- und Sozialdepartement**

1.	<p>Antragsteller/in                      Budmiger Marcel Paragraf                                    12 Abs. 3bis <u>Antrag:</u></p> <p>In Abweichung von Absatz 3 trägt die Wohnsitzgemeinde den Aufwand für Ergänzungsleistungen zu einer AHV-Rente für die anrechenbare Tagestaxe von Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim leben, soweit diese 307 Prozent des allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende übersteigt. Massgebend ist der Durchschnitt der Kosten der betreffenden Wohnsitzgemeinde an den Stichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember. <u>Der Kanton beteiligt sich mit 2 Millionen an diesen abweichenden Kosten.</u></p>
2.	<p>Antragsteller/in                      Budmiger Marcel Paragraf                                    12a Abs. 1 <u>Antrag:</u></p> <p>Die Pflegeheime sind berechtigt, von der pflegebedürftigen Person beim Eintritt eine Sicherstellung für allfällige Forderungen aus Leistungen für den Aufenthalt (Hotellerie und Betreuung) zu verlangen. <u>Es werden keine gesundheitlich begründeten Zuschläge wie Demenzzuschläge erhoben.</u></p>